

**Satzung zur Aufhebung der Ordnung (Satzung) der Abschlussprüfung
für Studierende der Theologie an der Universität Kiel
Vom 15. Dezember 2011**

NBl. MWV. Schl.-H. 2012, S. 10
Tag der Bekanntmachung: 02. März 2012

Aufgrund § 52 Abs.1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Theologischen Fakultät vom 9. November 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Aufhebung der Ordnung (Satzung) der Abschlussprüfung für Studierende der Theologie an der Universität Kiel

Die Ordnung (Satzung) der Abschlussprüfung für Studierende der Theologie an der Universität Kiel vom 20. November 1978 (NBl. KM. Schl.-H. S. 46) wird aufgehoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übergangsregelung

Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Theologie eingeschrieben sind, können die Abschlussprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum 31. März 2014 nach der in Artikel 1 genannten Ordnung ablegen. Darüber hinaus ist die Ablegung der Prüfung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 erteilt.

Kiel, den 15. Dezember 2011

Prof. Dr. Dr. Günter Meckenstock
Dekan der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel